

Gemeinde Selfkant
VEP 1/2019 Heilder – Am alten Sportplatz
STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

Auftraggeber:

ELMO Massivhausbau GmbH
Pfarrer-Hecker-Straße 8
41849 Wassenberg

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer
Walderych 56
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 – 95 94 20
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	1
2.0	Die Artenschutzprüfung (ASP).....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen	1
2.2	Methodik zur ASP	3
3.0	Das Plangebiet	4
3.1	Lage im Raum	4
3.2	Habitatausstattung im Ausgangszustand	5
3.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.....	9
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse.....	9
4.2	Begehungen vor Ort	14
4.3	Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten.....	15
4.3.1	Nahrungshabitat.....	15
4.3.2	Fortpflanzungshabitat.....	15
5.0	Potentielle Wirkfaktoren	16
6.0	Ergebnis der ASP Stufe I.....	16
7.0	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	17
8.0	Resümee – Ergebnis	19
	Literatur / Quellen	20

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Auf dem Gelände einer ehemaligen Sportsanlage in der Ortslage Heilder, Gemeinde Selfkant, sollen über einen VEP, § 12 BauGB, Wohnbauflächen geschaffen werden.

Die ELMO Konzept- und Invest GmbH, Wassenberg, beabsichtigt eine Wohnanlage mit mehreren Gebäuden zu errichten. In der Konzeption sind Wohnungen für ältere Menschen mit und ohne Betreuungsbedarf vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die südwestlich verlaufende Raiffeisenstraße.

Lage und Größe des Plangebietes, 7670 m², im Innenbereich der Ortslage Heilder ermöglichen das Bebauungsplanverfahren zum VEP nach 13a BauGB durchzuführen. Parallel erfolgt dazu die Anpassung des Flächennutzungsplans.

Im Zuge des hier Bauleitplanverfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Dazu dient die hier vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz.

Der sich mit der Bebauung vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirkt sich nachhaltig auf die potentiellen existenzbestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

2.0 Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- sowie Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Mit der Realisierung der hier geplanten Bebauung können ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein. In NRW erfolgt die Artenschutzprüfung entsprechend den Regelungen nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV 2016). Ergänzend wird die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010) herangezogen.

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die bei der Artenschutzprüfung einer Art- für – Art – Betrachtung unterzogen werden sollen. Die europäisch geschützten Arten werden im Allgemeinen in Bezug auf die Lebensräume betrachtet, im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG und im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG, ob diese Arten nicht zwingend betroffen sind. Aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands und ihrer weiten Verbreitung ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (nach §45 Abs.5 BNatSchG) bei einem Eingriff oft weiterhin gegeben.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen zwei Schutzkategorien unterschieden:

- **Besonders geschützte Arten:** Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- **Streng geschützte Arten:** Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV

Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG**, von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere (der besonders geschützten Arten) dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.

Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere (der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbot Nr. 3: Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere (der besonders geschützten Arten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 4: Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen (der besonders geschützten Arten) oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen von Vorhaben innerhalb des B-Plans für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort,
- (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002/4 Geilenkirchen. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Es werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet. Das Spektrum

der potentiell vorkommenden Arten wird durch den Vergleich der ökologischen Ansprüche der einzelnen Arten mit den gegebenen Lebensraumbedingungen eingegrenzt.

Auf diesen Erkenntnisgewinn folgend wurden gezielt Begehungen des Gebietes durchgeführt, um durch **Beobachtungen vor Ort** den Kenntnisstand zu erweitern.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Struktur des Lebensraums sowie konkrete Hinweise) ausgewertet.

3.0 Das Plangebiet

3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich in Heilder zwischen der *Raiffeisenstraße*, der *Selfkantstraße* und Straße *Am Sportplatz*. Im Westen grenzt das Gelände der ehemaligen Molkerei, jetzt Gewerbegebiet, an. Die genannten Straßenzüge werden begleitet von Wohnhäusern und teils kleinen Gewerbebetrieben. Die Nutzung als Sportplatz ruht schon seit mehreren Jahren und es hat in Ansätzen eine Brache-Entwicklung eingesetzt. Die Fläche um gibt eine Rahmenbegrünung mit einer Schnitthecke, Strauchgehölzen und einzelnen größeren und mehreren kleineren Bäumen. An der Nordseite steigt eine Böschung auf eine Höhe von ca. 4 m zur Straße „Am Sportplatz“ hin an. Auf den freien Flächen der Böschung und als Unterwuchs der Gehölze hat sich eine Vegetationsdecke aus Gräsern und Wildkräuter, einer Mischung aus Ruderalflur-Arten und teils auch Garten-Arten (Grünabfall) entwickelt. Die benachbarten Grundstücke bestehen als Wohnbebauung mit zum Teil einfach strukturierten Gärten (Rasen, Ziersträucher) und gewerbliche genutzte Flächen / Gebäude.

An der Westseite setzt sich die Böschung mit verschiedenen kleinen bis mittelgroßen, vorwiegend Kirschbäumen fort. Das angrenzende Grundstück ist der Standort einer ehemaligen Molkerei, jetzt verschiedener Gewerbebetriebe.

Südwestlich stößt die Sportanlage an die rückwärtigen Gärten der Häuser an der Raiffeisenstraße. Der Rand- und Übergangsbereich besteht hier aus verschiedene, kleineren und größeren Bäumen und vereinzelt Strauchgehölze.

Nach Süden hin begrenzt eine Backsteinmauer mit teils aufgesetzten Draht-Zaunelementen das Gelände zur Selfkantstraße hin. Die östliche Grenze bilden die rückwärtigen Gebäude eines Gewerbebetriebes (Schausteller).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“. Eine Schutz-Ausweisung besteht für diese Fläche nicht.

Ca. 150 m entfernt verläuft der Saeffelbach von Ost nach West. Die unmittelbar begleitenden Bereiche sind als Landschaftsgebiet „Saeffelbachtal“ und als Naturschutzgebiet „Höngener und Saeffelter Bruch“ ausgewiesen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (GEO-Basis NRW / Bezirksregierung Köln 2019, www.tim-online.de; ohne Maßstab und Gewähr)

3.2 Habitatausstattung im Ausgangszustand

Das Plangebiet, 7670 m², setzt sich aus dem ehemaligen Spielfeld des Sportplatzes, einem flachen Funktionsgebäude an der Nordseite und der Rahmenbegrünung aus Gräser-/Wildkrautaufwuchs, kleineren und einzelnen größeren Bäume sowie Strauchgehölzen zusammen. Das ehemalige Spielfeld, ca. 5100 m² selbst zeigt einen flächendeckenden Aufwuchs aus Gräsern mit u.a. Weidelgras (Raygras) Knäuelgras, Wiesen-Rispengras, Rotschwingel, Wiesenschwingel, teils auch Wolliges Honiggras. Teilweise ist die Grasdecke mit Wildkräutern durchsetzt, wie Löwenzahn, Wicken-Arten, Ehrenpreis etc.

Die teils als Böschungen bestehenden Randstrukturen umfassen ca. 2570 m²

Dominant ist an der Nord- und Westseite der Aufwuchs von Kirschbäumen mit Stammdurchmessern von 10 bis zum Teil 40 cm. Oberhalb der Böschung zur Straße „Am Sportplatz“ steht auf der gesamten Länge des Grundstückes eine Weißdornhecke, regelmäßig geschnitten.

Der südwestliche Rand zu den Gärten ist geprägt von einzelnen größeren Eschen, STD bis 40 cm, dazwischen wiederholt Kirsche, Weide, Vogelbeere, Walnussämlinge, Esskastanie, einzelne Eiben, Liguster und einem größerem Strauchkomplex aus Hartriegel.

Die Mauer entlang der Selfkantstraße ist fast vollständig von Efeu überwachsen.

An der Ostseite, rankt an den Gebäuden des Gewerbebetriebes Wilder Wein, teilweise kommen Eschensämlinge auf, des Weiteren Holunder- und einzelne Heckenkirschensträucher.

Im Ganzen zeigt die Anlage eine zunehmende Brachenentwicklung. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ruhen bereits über einen längeren Zeitraum.



Abbildung 2: Sportplatzfläche mit Brache-Entwicklung als Wiese; Im Hintergrund Kirschbäume auf Böschungen (Aufnahme vom 13.04.2019; Verf.)



Abbildung 3: Gehölzstreifen im Übergang zwischen ehemaligen Spielfeld, Randbereichen zu den Privatgärten (Aufnahme vom 13.04.2019; Verf.)



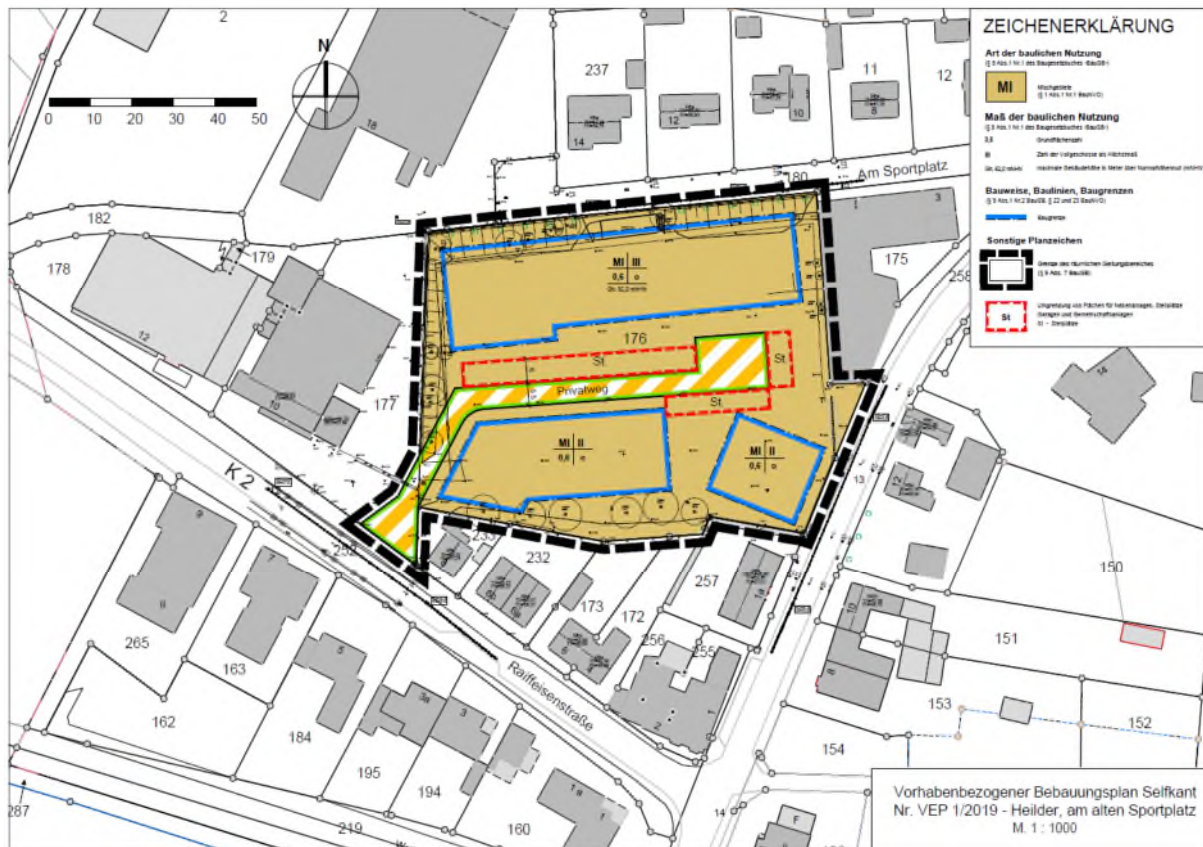
Abbildung 4: Weißdornhecke auf Böschungsoberkante Straße „Am Sportplatz“; Im Hintergrund Gebäude der ehemaligen Molkerei (Aufnahme vom 13.04.2019; Verf.)

3.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf der Planfläche sollen mehrere Gebäudekomplexe für die Wohnzwecke älterer Menschen errichtet werden. Die Gebäude an der Nordseite sind 3 geschossig, die übrigen mit 2 oder auch 1 geschossig. Es wird eine Stichstraße mit Wendehammer ausgebaut, angebunden an die Raiffeisenstraße. Seitlich der Stichstraße sind Fahrzeugstellplätze vorgesehen. Die vorhandenen Böschungen bleiben im Zuge der Bebauung im Wesentlichen unverändert. Der Erhalt von Baum- und Strauchgehölzen ist in Verbindung mit Baumaßnahmen derzeit im Einzelnen unbestimmt.

Eine künftige Begrünung der Wohnanlage wird aus Platzgründen und im Rahmen der Unterhaltung in einfacher, gestalterischer Weise erfolgen.

Lageplan zum VEP



Entwurf zum B-Plan / VEP Planungsbüro Ursula Lanzerath, Euskirchen, März 2019

4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Für das Plangebiet sind die Lebensräume Kleingehölze, Vegetationsfreie Flächen, Gärten, Gebäude und Brachflächen relevant.

Art		Status	Erhaltungszust. NRW	RL	Schutzgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Art. vorh.	S	3	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art. vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art. vorh.	G	G	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art. vorh.	S	2	§, §§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art. vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art. vorh.	G		§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art. vorh.	G	*	§, §§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art. vorh.	G		§, §§
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	V	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	*	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	*	§, §§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvork. Unb.	Unbek.		§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvork.	U		§
<i>Dryocopus maritus</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		§; §§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G		§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvork.	U		§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	3	§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S		§; §§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§

<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvok. Unb.	Unbek.	*	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3S	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/4 vorhanden; Sicher brütend =

Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand:

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

- = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

• Planungsrelevante Arten und die potentiellen Lebensraumbegingen

Nachfolgend werden die in der oben aufgeführten Liste Arten einzeln und in Gruppen erörtert. Neben den geschützten und besonders geschützten europäische Arten (planungsrelevant) kommen auch schutzwürdige Arten, wie Amsel, Singdrossel, teils auch Bachstelze, Kohlmeise, Zaunkönig, Buchfink, gelegentlich Heckenbraunelle, Rotkehlchen in und um das Plangebiet vor. Dies ist vor dem Hintergrund der nahegelegenen, teils vielfältigen Lebensräume entlang des Saefelbaches (LSG/NSG) zu sehen. Wechselbeziehungen sind hier nicht auszuschließen.

• Feldhamster

Es hat vor ca. 10 Jahren zwei Kilometer nördlich des Plangebietes an der deutsch-niederländischen Grenze in der weiterläufige eine Hamsteransiedlungsmaßnahme gegeben.

Von einer direkten Verbindung zu der hier inselartigen Lage des Plangebietes innerhalb von Wohn- und Gewerbebauflächen kann hier nicht ausgegangen werden. Die sich als Brache entwickelnde alte Sportplatzanlage bietet für den Hamster keinen geeigneten Lebensraum.

Fazit: Ein Vorkommen des Hamsters kann ausgeschlossen werden und ist hier nicht relevant.

• Fledermäuse

Die in der o. g. Liste aufgeführten kommen regional vor, hier vor allem in den Waldbereichen entlang des Saefelbaches (LSG / NSG), wie auch den zum Teil noch vorhandenen kleineren Obstwiesen ehemaliger landwirtschaftlicher Anwesen in Heilder. Das Plangebiet überfliegen Fledermäuse auf der Jagd nach Insekten auf den Grasflächen, wie auch die Gehölze in den Randbereichen (Beobachtung 14.05.2019). Quartiere für Fledermäuse bieten sich im Plangebiet selbst direkt keine an. An dem gering bis teilweise mittelstark wachsenden

Baumbestand konnten keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden. Gebäude die möglicherweise als Quartiere geeignet sein könnten, wäre an der Ostseite der teils ruhende Gewerbebetrieb und an der Westseite, die ehemalige Molkerei mit seinem aufgehenden turmartigen Gebäude. Die Gebäude außerhalb des Plangebietes sind in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht worden.

Fazit: Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse sind in der hier Ausgangssituation sehr unwahrscheinlich und nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld, entlang des Saefelbaches, befinden sich umfangreiche Nahrungshabitate.

- **Greifvögel, Falken und Eulen**

In dem 150 / 200 m entfernt liegenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet kommen Habicht, Sperber, Waldohreule, bedingt Steinkauz, Mäusebussard, Waldkauz und bedingt Schleiereule durchaus vor. Aufgrund der räumlichen Nähe können die Flächen des Plangebietes während der Jagd auf Nahrung, wie Kleinsäuger und Kleinvögel, einbezogen sein. Von einem essentiellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da hier Verbindungen zu offenen Acker- und Grünlandflächen nicht direkt vorhanden sind.

Der Gehölzbestand unmittelbar am Rand der ehemaligen Sportanlage ist alters- und entwicklungsbedingt nicht so ausgeprägt und frei von Störungen, das sich hier geeignete Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten. Dies schließt nicht aus, dass gelegentlich ein Mäusebussard oder Turmfalke auf den vorhandenen Bäumen ansitzt. Der Turmfalke konnte ansitzend auf dem Dach des turmartigen Gebäudes der ehemaligen Molkerei beobachtet werden.

Das Vorkommen von Steinkäuzen in Bereichen östlich (Ortsrand Saefelen) und westlich (Ortsrand Hoengen) des Plangebietes ist bekannt. Das Auftreten als Durchzügler ist nicht auszuschließen.

Fazit: Das Vorhaben wird keine Auswirkungen das regionale Vorkommen von Greifvögeln, Falken und Eulen haben.

- **Rauch- und Mehlschwalben,**

Die Schwalben überfliegen das Plangebiet auf der Jagd nach Insekten. In und an den Gebäuden der benachbarten Grundstücke sind Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen, im Plangebiet selbst fehlen geeignete Strukturen von Gebäuden.

Fazit: Eine direkte Betroffenheit der Schwalben durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

- **Kiebitz und Feldlerche**

Die Besiedlung der Planfläche durch **diese bodenbrütenden Arten** lässt sich im Vorhinein ausschließen. Sie kommen im Wesentlichen auf großen, weiträumig offenen Acker- und Grünlandflächen vor. Vertikale Strukturen von Gebäuden und Gehölzen werden gemieden, ebenso eine allzu große Nähe zu Wohn- und Gewerbeansiedlungen mit ihren Störwirkungen.

- **Rebhuhn**

Die Randbereiche des Plangebietes mögen kleinteilig potentiellen Lebensraum für die Art aufweisen. Es fehlt jedoch die direkte Biotopverbindung zu Acker- / Grünlandflächen in Verbindung mit Kleinstrukturen entlang von unversiegelten Feldwegen.

Fazit: Auswirkungen des Vorhabens auf Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn können ausgeschlossen werden.

- **Kleinspecht und Schwarzspecht**

Als Durchzügler und auf der Suche nach Nahrung können die beiden Specht-Arten gelegentlich auftreten. Der vorhandene Baumbestand im Plangebiet ist jedoch für die Anlage von für den Specht typischen Höhlen derzeit nicht hinreichend entwickelt.

Fazit: Das Vorhaben wird keine Auswirkungen auf die genannten Spechte haben.

- **Kuckuck**

Die Vogelart als sogenannter Brutschmarotzer kommt unweit des Plangebietes in den Waldbeständen entlang des Saefelbaches (LSG, NSG) vor. Ein Auftreten im Bereich des Plangebietes als Durchzügler ist möglich. Für seine Fortpflanzung ist der Kuckuck auf Nester kleinerer Singvögel, wie z. B. Bachstelze, Rotkehlchen oder Heckenbraunelle angewiesen.

In den Randbereichen des ehemaligen Sportplatzes sind in vorhandenen Bäumen und Sträuchern keine Nester vorgefunden worden, die potentiell auf eine Kuckucksbrut hinweisen.

Fazit: Der Kuckuck ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Im weiteren räumlichen Umfeld bestehen, entlang des Saefelbaches, hinreichende Nahrungs- und „Fortpflanzungs“-Habitats.

- **Feldsperling und Star**

Beide Arten treten als Durchzügler und Nahrungsgäste zeitweise in kleinen Trupps innerhalb des Plangebietes auf. Die in der Randbereichen auf den Böschungen zum Teil dominant wachsenden Kirschbäume bieten mit Insekten und Früchten ein bevorzugtes Nahrungsangebot.

Jedoch bietet der vorhandene, zum Teil junge Baumbestand an den Rändern keine geeigneten Höhlungen, die sich als arttypische Fortpflanzungsstätte anbieten würden. Potentiale bestehen gleichwohl in den Gebäuden der ehemaligen Molkerei (Turm) und in den Gemäuern eines Gewerbebetriebes (Schausteller-Garagen) an der Ostseite.

Fazit: Eine direkte Betroffenheit für Feldsperling und Star ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Baumpieper und Nachtigall**

Als Durchzügler und Nahrungsgäste können beide Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen. Entlang des Saefelbach (Wald, kleine Wiesen, Heckenstrukturen) (LSG / NSG) kommen beide Arten vor.

Der Gräser und teils Wildkrautbestand bieten Sämereien und zahlreiche, kleine Insekten. Als Fortpflanzungsstätten bieten sich einige wenige geeignete Stellen mit bis zum Boden reichenden Gebüsch und Bulten, die potentiell als Fortpflanzungsstätte dienen könnten. Die gilt insbesondere für die Rand- und Übergangsbereiche an der südwestlichen Seite des Plangebietes. Bei den Kartierungsgängen am 1.05.2019 und 14.05.2019 konnten keine Nester festgestellt werden, noch Flugbewegungen die auf einen möglichen Neststandort hinweisen.

Fazit: Für Baumpieper und Nachtigall sind kleinflächig potentiell Lebensraumangebote vorhanden. Aktuell sind im Mai 2019 keine Vermehrungsstätten vorgefunden worden. In Abhängigkeit von der zeitlichen Realisierung des Vorhabens können artenschutzrechtliche Konflikte letztlich nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar vor Baubeginn ist der südwestliche Rand des Plangebietes gezielt abzusuchen.

- **Bluthänfling und Turteltaube**

Die Arten bevorzugen halboffene, überschaubare Landschaften mit Äckern, Grünländer oder Brachen begleitet von Feldgehölz-Gruppen. Die Strukturen des Plangebietes sind kaum geeignet, aufgrund der inselartigen Lage und fehlenden Verbindung zur offenen Landschaft.

Die Turteltaube gilt als scheue Art und meidet die Nähe zu menschlichen Siedlungen in der Regel. Strauchgehölze, die versteckte Fortpflanzungsstätten in Höhen von 1 bis 5 m bieten, sind in dem sonst locker aufgestellten Kirschbaumbestandes aus Sämlinge kaum vorhanden.

Fazit: Beeinträchtigungen für Bluthänfling und Turteltaube sind mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.2 Begehungen vor Ort

- Begehung am 13.04.2019, 11.00 bis 12.15 Uhr, teils wolkig, Aufheiterung, später einzelne Schauer, um 7°C.
 - Kohlmeisen, mehrfach in Birke und Kirschbäumen
 - Amseln, gehört und gesehen, Südseite, Efeu, Mauer/Zaun
 - Blaumeise, Sträucher an Südwestseite
 - Rotkehlchen, zwei gesehen und gehört, Kirschbäume / Weißdornhecke
 - Buchfink, gehört gesehen, junge Esche, Ostseite
- Begehung am 01.05.2019; 6.30 bis 8.00 Uhr, zunächst leicht bedeckt, später Auflockerung, sonnig, morgens um 7°C.
 - Amsel, Zwei gesehen und gehört
 - Buchfink, gehört und gesehen, Standort wechselnd
 - Kohlmeise, vier gesehen und gehört, Kirschbäume auf Böschung
 - Dohle, drei, Gelände querend, Ansitz auf „Molkereiturm“)
 - Heckenbraunelle, gesehen und gehört, Südwestseite
 - Turmfalke überquert kreisend das Gelände,
 - Zaunkönig, gehört, Bereich Weißdornhecke an Nordseite
- Begehung am 14.05.2019, 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr, leicht bewölkt bis heiter 15°C; Leicht auffrischender Wind,
 - Rotkehlchen, zwei gesehen und gehört
 - Zaunkönig, gesehen und gehört
 - Rauchschwalben, mehrfach, überfliegend, nach Insekten jagend,
 - Dohlen, überfliegend, Ansitz „Molkerei-Turm“
 - Singdrossel, gehört, vermutlich Kirschbaum Nordseite
 - Amsel, gehört und gesehen, Hartriegelbusch, Südseite
 - Haussperlinge, Trupp, 5 bis 6, an Südseite kurzzeitig in Bäumen und Sträuchern
 - Buchfink gehört
 - Einzelne Fledermäuse im kreisenden Überflug des Geländes

4.3 Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

4.3.1 Nahrungshabitat

Die Kernfläche des ehemaligen Sportanlage mit Gräserbestand und die Randbereiche mit teils Gehölzbestand aus einzelnen Sträuchern einzelnen größeren Bäumen, wie Kirsche und Esche, und Baumsämlings-Aufwuchs dient nahezu fast allen oben in der Liste aufgeführten Arten als potentiell Nahrungshabitat im Jahreslauf, je nach Insektenbestand, Früchten (Kirsche) und Samenstand der Kräuter und Gräser.

Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen entlang des Saefelbaches, ca. 150 m entfernt, sind mit umherfliegenden, der hier vorkommenden Arten gegeben.

4.3.2 Fortpflanzungshabitat

Für Greifvögel, Falken und Eulen bieten sich keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Die vorhandenen, wenigen größeren Bäume sind als mögliche Horst-Bäume unzureichend entwickelt und an ihren Standorten nicht genügend störungsfrei. Altersbedingt bieten die Bäume auch keine natürlichen Höhlen, noch haben Spechte diese angelegt. Es bestehen somit auch keine Angebote für Höhlenbrüter, wie Star oder Feldsperling.

Im Plangebiet selbst sind keine Gebäude, die Habitate bieten. Entsprechende Potentiale bieten möglicherweise die Gebäude der ehemaligen Molkerei auf dem westlichen und die älteren Gewerbegebäude auf dem östlichen angrenzenden Grundstück.

Die gilt auch für Fledermäuse, die das Plangebiet auf der Jagd nach Insekten überfliegen, jedoch hier derzeit keine Quartiere in den Gehölzbeständen vorfinden.

Für Kleinvögel, die in dicht verzweigten Sträucher und darunter am Boden brüten gibt es nur vereinzelte Bereiche an der Süd- und Südwestseite des Plangebietes im Randbereich und Übergang zu den Gärten. Bei den oben genannten Begehungen sind bisher keine Nester oder Hinweise darauf vorgefunden worden. Neben dem Risiko von natürlichen Feinden, wie Eichelhäher, Krähen und Eichhörnchen beim Brutgeschäft gestört zu werden, sind auch umherstreunende Katzen eine Gefahr.

Auf die spezielle Fortpflanzungsweise des Kuckucks ist bereits hingewiesen worden. Angesichts der nur geringen Chancen, das Kleinvögel, hier Rotkehlchen, Heckenbraunelle, für die Ablage eines Kuckucks-Ei eine günstige Gelegenheit bieten, ist unwahrscheinlich.

5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung kommt es u.a. zum

- Verlust der Wiesenbrache, die sich aus dem ehemaligen Spielfeld sukzessive über mehrere Jahre als Nahrungshabitat entwickelt hat. Bei einer Plangebietsgröße von 7670 m² umfasst das Spielfeld ca. 5100 m²
- Rodung von Gehölzen, teilweise Bäume und Strauchgehölze in den Randbereichen, Gesamtgröße der Teilfläche 2570 m²
- Änderung der Struktur / des Biotopkomplexes, hier als Trittstein zwischen den Bereichen am Saefelbach in Ost-/Westrichtung und nach Norden in Bereiche der offenen Landschaft
- Möglicherweise Tierfallen durch Gullies, Schächte etc., die mit der Neubebauung entstehen.

6.0 Ergebnis der ASP Stufe I

Die Flächen des Plangebietes haben in ihrer Lage und Konstellation für die regional vorkommende Fauna im Wesentlichen die Funktion als Nahrungshabitat. Es bestehen hier Wechselbeziehungen zu Waldbereichen entlang des Saefelbaches, wie auch klein parzellierten Wiesen und Gärten der älteren und jüngeren Wohnbebauung, teilweise ehemaligen landwirtschaftlichen Hofanlagen in der näheren Umgebung (Siehe Luftbild).

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten sich in nur geringen Umfang vereinzelt in den Randstrukturen einiger Bäume und Sträucher für Kleinvögel und Kleinsäuger an.

Während der Kartierung und Beobachtungen konnten keine aktiven Fortpflanzungsstätten festgestellt werden. Verbleibt das Gelände in seinem jetzigen Zustand noch über einen längeren Zeitraum sind möglich Bruten von Singvögel letztlich auszuschließen. Unmittelbar kurz vor Realisierung des Vorhabens bleiben die Randstrukturen wiederholt zu überprüfen.

Für größere Arten, wie Greifvögel und Eulen sind vorhandenen Strukturen um den Sportplatz alters- und entwicklungsbedingt nicht geeignet. Mäusebussarde und Turmfalken sitzen gelegentlich auf den größeren Bäumen, wie auch auf den benachbarten höher aufragenden Gewerbebauten an.

Fledermäuse und Schwalben jagen über dem ehemaligen Sportplatzgelände nach Insekten.

Für Quartiere und arttypische Neststandorte fehlen die geeigneten Strukturen, bzw. befinden sich potentiell auf an oder in Gebäuden der benachbarten Grundstücke.

Die aus dem ehemaligen Spielfeld sich sukzessive entwickelte Wiese stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat dar, wie vergleichsweise für den Steinkauz. Diese Funktion übernehmen kleinteilige Weisen mit älteren Bäumen und schuppenartigen Nebengelassen im weiteren Umfeld ehemaliger landwirtschaftlicher Anwesen.

Es ist hier auch nicht von einem für Spielfelder sonst typischen Kurzrasen auszugehen. Der Gräseraufwuchs erreicht Höhen von 40 bis 70 cm (14. Mai 2019).

Mit der Realisierung des Vorhabens ist das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG derzeit nicht zu erwarten. Die Umnutzung der Fläche wird keine negative Bestandsentwicklung zur Folge haben. Im weiteren Umfeld befinden sich derzeit noch hinreichend große und qualitative Lebensraummöglichkeiten.

Nach der Umsetzung des Vorhabens kann in Verbindung mit den benachbarten Gärten davon ausgegangen werden, dass begrünte Randbereiche der Gebäudekomplexe von häufiger vorkommenden Arten wie u. a. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen oder Buchfink wieder aufgesucht werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen sollte der Erhalt einzelner Bäume, Sträucher und Hecken berücksichtigt werden.

7.0 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich. Für planungsrelevante Arten ist das Auslösen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Im Sinne der allgemeinen Artenschutzbestimmungen nach §39 BNatSchG ist zudem das grundlose Töten aller Tiere untersagt.

1. **Rodungen** von Gehölzen sollten, gesetzlich nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, nur innerhalb der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden. Die Rodungen sind auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Ist dies aus bautechnischen Gründen zu diesen Zeiten nicht möglich, gilt es die nachfolgende Maßnahme unter Punkt 3 zu beachten und vorzunehmen.
2. Der **Baubeginn** sollte nach Möglichkeit ebenfalls innerhalb der Wintermonate liegen. Eine Störung von brütenden Vögeln und jagenden Fledermäusen kann so vermieden werden.

3. Kurz vor **Baubeginn** sind in jedem Fall die Flächen auf Tiere, Jungtiere, Gelege und sonstige Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abzusuchen. Auch nicht planungsrelevante Arten gelten im Sinne des BNatSchG als schützenswert. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden. Bei Funden ist die UNB Kreis Heinsberg zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
4. Bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer sollte das Baufeld ab Ende Februar als **Schwarzbrache** hergerichtet und erhalten werden, um mögliche Bruten auf der dann von Gehölzen freigestellten Fläche zu vereiteln. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Eggen (Grubbern), um das Aufkommen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.
5. Die **Neubesiedlung** der baulichen Anlagen, vor allem durch planungsrelevante Faunenarten, **während der Bauphase** ist durch geeignete Maßnahmen, wie Verschließen von Maueröffnungen, nach Möglichkeit zu verhindern. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude mit ihren Maueröffnungen möglichst geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten ruhen. Dies betrifft insbesondere Arten wie die **Zwergfledermaus**, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann.
6. Das Entstehen von **Laichgewässern** bei wassergefüllten Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
7. **Tierfallen** wie Schächte oder offenliegende Keller sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten daran ruhen, so zu sichern, dass sich keine (tödlichen) Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. sollten ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit feinen Gittern oder Platten.
8. Während der Bauphasen in den Sommermonaten sind **Baustellenbeleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) – sofern diese verwendet werden - so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Dies gilt besonders mit Hinblick auf das Vorkommen des Hirschkäfers, da man bei dieser Art von Verlusten durch künstliches Licht ausgeht. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden. Es sollte auf helle

Leuchtmittel mit einem hohen UV-Anteil verzichtet werden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen, damit es nicht zu weiträumigen, horizontalen Abstrahlungen kommt. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

9. Bei den künftigen Gebäudekomplexen gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Bei der Verwendung von großflächigen Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden (hierzu siehe Förster et al., www.vogelsicherheit-an-glas.de). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass stark spiegelnde und große Glasflächen für die Vögel Bäume und Sträucher simulieren und dann irrtümlich angefliegen werden. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Vögel Innenräume durchfliegen wollen, um Gehölze auf der anderen Seite eines Hauses zu erreichen. Zur Vermeidung und Verminderung tragen optische Unterteilungen der Glasfronten bei, mit maximalen Größen der Teilflächen von 0,5 m². Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen

8.0 Resümee – Ergebnis

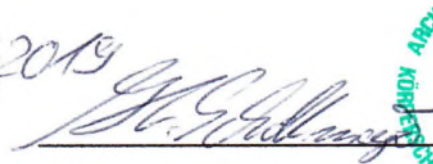
Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und auch zu erwarten. Aufgrund der Lage, des Entwicklungs- und Ausgangszustandes des Plangebietes und Konstellation zu anderen Lebensräumen dienen die Flächen als potentiell Nahrungshabitat. Fortpflanzungsstätten sind derzeit nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen Kapitel 7, Punkte 1 bis 9 werden von dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Unter dieser Prämisse kann das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht umgesetzt werden.

Geilenkirchen, den

16.05.2019



Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
(Landschaftsarchitekt AKNW)



Literatur / Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).
- MKUNLV (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb. Düsseldorf.
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MKUNLV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 16.08.2018)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 15.05.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4903> (abgerufen am 02.05.2018)
- LANZERATH, URSULA. Büro für Stadtplanung, Euskirchen, Entwurf zum VEP 1 / 2019 / B-Plan Wohnbebauung Heilder „Am alten Sportplatz“ ; Stand März 2019